

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Verbesserung der in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vorgesehenen Leistungen und Erleichterungen bei der Beweisführung

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen vom
4. September 1989 — VI A 2 — VV 5027 — 37/89:*

Zu dem Beschluß des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1989 (Annahme des Änderungsantrags — Drucksache 11/4820 — zu der Beschlußempfehlung des Innenausschusses — Drucksache 11/2195), in dem eine Verbesserung der in den Richtlinien der Bundesregierung über Härteleistungen an Opfer von nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Rahmen des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (AKG) — AKG-RL — vom 7. März 1988 (BAnz. Nr. 55 vom 19. März 1988, S. 1277) vorgesehenen Leistungen und Erleichterungen bei der Beweisführung gefordert werden, äußere ich mich wie folgt:

1. Die in Drucksache 11/4820, II., 1 bis 3, genannten Verbesserungen zugunsten der Opfer nationalsozialistischer Unrechtsmaßnahmen sind von der Bundesregierung bereits umgesetzt worden. Der Freibetrag zur Festlegung der Einkommensgrenze in Höhe von 300 DM wird seit dem 1. Juli 1989 berücksichtigt.

Die Fragebögen werden geändert, sobald die Richtlinien im Hinblick auf die Gewährung laufender Leistungen für Zwangssterilisierte geändert worden sind.

2. Eine Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) von mindestens 40 auf mindestens 25 als Voraussetzung für einen nachhaltigen Gesundheitsschaden, aufgrund dessen Zwangssterilisierten nach § 7 Abs. 3 AKG-RL laufende Leistungen gewährt werden können, ist vertretbar. Sie läßt sich

nach den derzeit möglichen Schätzungen mit den zur Verfügung stehenden Mitteln finanzieren.

Die Gesamtkosten für die Gewährung laufender Leistungen an etwa 4 500 Zwangssterilisierte dürften sich bei Festsetzung des GdB von 25 auf etwa 130 Mio. DM belaufen. Bei dieser Schätzung hat die Bundesregierung die Zahl der bisherigen Anträge, die Altersschichtung der Betroffenen und die Auswertung der bei der Oberfinanzdirektion Köln gestellten Anträge auf laufende Leistungen berücksichtigt.

Dieser Betrag deckt die bis zum Auslaufen der Regelung in über 10 Jahren anfallenden Kosten ab. Unter Berücksichtigung der Annahme, daß nicht alle Begünstigten sofort Anträge stellen, wird es in den ersten Jahren noch zu keinem erheblichen Mittelabfluß kommen. Darauf hat jedoch die Bundesregierung keinen Einfluß.

Wegen der Schwierigkeiten, den durch die Sterilisation verursachten GdB festzustellen, ist es weiterhin erforderlich, den nachhaltigen Gesundheitsschaden durch die Vorlage eines fachärztlichen Gutachtens glaubhaft zu machen. Es ist grundsätzlich nur einem Facharzt möglich, die Auswirkungen der Zwangssterilisation abzuschätzen, da unterschiedliche Folgen (physische/psychische) der Sterilisation auftreten können. Die Einschaltung von Fachärzten führt zudem zu einer gleichmäßigeren und damit gerechteren Beurteilung. Es wird nicht das Gutachten eines Amtsarztes verlangt, auch der Facharzt kann ein Arzt des Vertrauens des Betroffenen sein.

